

5. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142) in Verbindung mit den § 2, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) sowie des § 2 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich vom 20.09.2001 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. März 2011 folgende Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Abs. 2 Buchstabe h erhält den Zusatz „im Trauerhain“.

Artikel 2

In § 13 Abs. 1 wird im 3. Textblock folgender 2. Satz eingefügt:

Von dieser Regelung sind Urnennischen in Kolumbarien ausgenommen.

Artikel 3

§ 14 Abs. 1 Buchstabe g) erhält den Zusatz „im Trauerhain“

Artikel 4

In § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Urnenreihengrabstätten und Baumreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung ist nicht möglich.

Artikel 5

§ 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Im Trauerhain des Waldfriedhofes Buchenbusch werden Urnen im Wurzelbereich gekennzeichneter Bäume beigesetzt. Hierfür sind nur Urnen zugelassen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne biologisch zersetzen. Diese Eigenschaft hat der Bestatter gegenüber dem Zweckverband nachzuweisen. Es wird unterschieden zwischen Baumreihengrabstätten und Baumfamiliengrabstätten. Für Baumfamiliengrabstätten wird ein Bereich von 5 Metern um den Baum in Viertelkreise aufgeteilt. In jeder Baumfamiliengrabstätte (Viertelkreis) können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 14 Abs. 3.

Artikel 6

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Größen der Gräber

Die einzelnen Grabarten haben folgende Maße:

- | | |
|--|--|
| a) Reihengräber | 80 cm x 220 cm |
| b) Einstellige Familiengräber | 120 cm x 250 cm |
| c) Zweistellige Familiengräber | 240 cm x 250 cm |
| d) Urnenreihengräber | 80 cm x 80 cm |
| e) Urnenfamiliengräber | 120 cm x 120 cm |
| f) Urnenfamiliengräber mit Dauergrabpflege | 100 cm x 100 cm |
| g) Baumgrabstätten im Trauerhain | 250 cm im Radius um den Baummittelpunkt. |
| h) Grabfeld für totgeborene Kinder (Sternenkinder) | |

Auf den Friedhöfen sind abweichende Maße in älteren Abteilungen möglich.

Artikel 7

§ 19 Abs. 1 Buchstabe c wird der erster Satz ersetzt durch:

Im Trauerhain des Waldfriedhofes Buchenbusch dürfen keinerlei Gegenstände aufgebracht werden, insbesondere sind Grablampen untersagt, unabhängig davon, ob sie mit offenem oder elektrischem Licht betrieben werden.

Artikel 8

Diese 5. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Walter Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Die 5. Nachtragssatzung wurde am 21.03.2011 in der Offenbach Post veröffentlicht.